



Landessynode 2006

3. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 14. bis 17. November 2006

Entwurf

eines Gesetzes zur Einführung eines
Kirchenbeitrags der Bezieher von
Alterseinkünften in der Evangeli-
schen Kirche von Westfalen
(Kirchenbeitragsordnung – KIBO -)

Die Kirchenleitung legt der Landessynode das Gesetz über die Erhebung eines Kirchenbeitrags der Bezieher von Alterseinkünften (Kirchenbeitragsordnung – KIBO) vor mit der Bitte, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

I. Die Kirchenleitung hat am 21. Juni beschlossen, den Kirchenkreisen die Vorlage „Einführung eines Kirchenbeitrags der Bezieher von Alterseinkünften“ im Rahmen eines verkürzten Stellungnahmeverfahrens zuzuleiten. Als Begründung für das verkürzte Stellungnahmeverfahren wurde auf die notwendige Vorbereitungszeit für die organisatorische Umsetzung eines Kirchenbeitrags verwiesen. Wenn erst die Landessynode 2007 entscheiden sollte, würden weitere Jahre bis zur Einführung eines Kirchenbeitrags vergehen.

Der Entwurf ist geprägt vom Anliegen der Beitragsgerechtigkeit. Bislang war auf die Einführung eines solchen Beitrags – insbesondere im Hinblick der ausstehenden Änderung der Rentenbesteuerung – verzichtet worden. Das am 01.01.2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz wird über mehrere Jahrzehnte gesehen keine angemessene Beitragsbeteiligung der Alterseinkünftebezieher zur Folge haben. Erst im Kalenderjahr 2040 erfolgt eine Besteuerung der Renten zu 100 %.

II. Die Frist zur Stellungnahme endete am 1. Oktober. Bis zum 10. Oktober sind 30 kreis-kirchliche Stellungnahmen eingegangen

- 14 Kirchenkreise stimmen zu, machen jedoch z.T. Bedenken geltend
- 15 Kirchenkreise lehnen die Einführung ab
- 1 Kirchenkreis hat keinen konkreten Beschluss gefasst.

In den eingegangenen Stellungnahmen wird durchweg die Notwendigkeit gesehen, zusätzliche finanzielle Mittel einzuwerben. Die diesbezügliche Initiative der Landeskirche wird ausdrücklich begrüßt. Zu dem konkreten Entwurf werden jedoch vielfach Anfragen und Einwände erhoben (eine Übersicht findet sich in Anlage 3).

Die Forderung, die Armutrisikogrenze zu berücksichtigen, wurde eingearbeitet (zur Begründung vgl. Anlage 2, III.). Die Beitragstabelle beginnt nunmehr mit einem Eingangsbeitrag von 1.000 €.

Der Landessynode werden folgende Anlagen vorgelegt:

- Gesetz zur Einführung eines Kirchenbeitrags der Bezieher von Alterseinkünften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenbeitragsordnung – KIBO -) (**Anlage 1**)

- Gesetzesbegründung (**Anlage 2**)

- Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens (**Anlage 3**).

Entwurf

Anlage 1

Gesetz über die Erhebung eines Kirchenbeitrags der Bezieher von Alterseinkünften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchenbeitragsordnung – KiBO)

Vom2006

§ 1 Ortskirchenbeitrag und Gläubigerschaft

- (1) Der Kirchenbeitrag der Bezieher von Altereinkünften (Kirchenbeitrag) wird als Ortskirchenbeitrag von den Kirchengemeinden erhoben.
- (2) Erheben Gesamtverbände, Gemeindeverbände oder Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Kirchensteuern, so treten diese bei der Erhebung des Kirchenbeitrags an die Stelle der Kirchengemeinden.

§ 2 Kirchenbeitragspflichtige

- (1) Der Kirchenbeitrag wird von allen Gemeindegliedern erhoben, die zu Beginn des Kalenderjahres das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Erhebungsjahr über eigene Einkünfte verfügen.
- (2) Die Kirchenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kirchenmitgliedschaft endet.

§ 3 Kirchenbeitragshöhe

- (1) Der Kirchenbeitrag wird nach folgender Kirchenbeitragstabelle berechnet:

monatliche Einkünfte Kirchenbeitrag monatlich Kirchenbeitrag jährlich

ab 1.000 €	5,00 €	60 €
bis 1.100 €	5,50 €	66 €
bis 1.200 €	6,00 €	72 €
bis 1.300 €	6,50 €	78 €
bis 1.400 €	7,00 €	84 €
bis 1.500 €	7,50 €	90 €
über 1.500 €	8,00 €	96 €

- (2)₁ Maßgeblich sind die laufenden Einkünfte. ₂ Ehegatten werden jeder für sich nach der bei ihnen gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchenbeitrag herangezogen.

(3) Geleistete Kirchensteuern und andere an die Kirchengemeinde des Wohnsitzes oder an eine andere Kirchengemeinde, zu der die Gemeindegliedschaft besteht, entrichtete Beiträge können im Kalenderjahr der Zahlung auf den Kirchenbeitrag angerechnet werden.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsmodalität

(1) Das Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)₁ Der Kirchenbeitrag kann in Monats- oder Jahresbeträgen geleistet werden. ₂ Als Jahresbetrag ist der Kirchenbeitrag spätestens am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

§ 5 Kirchenbeitragsbescheid

(1) Die Erhebung des Kirchenbeitrags erfolgt durch die Gemeinsame Kirchensteuerstelle.

(2) Die Kirchenbeitragspflichtigen werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres über die Kirchenbeitragspflicht schriftlich informiert und zur Selbsteinschätzung und Kirchenbeitragszahlung aufgefordert.

(3) Die Zwangsvollstreckung findet nicht statt.

§ 6 In – Kraft – Treten

Diese Kirchenbeitragsordnung tritt amin Kraft.

Begründung zur

Einführung eines

Kirchenbeitrags der Bezieher von Alterseinkünften

in der Evangelischen Kirche von Westfalen

I. Antrag an die Landessynode

Auf der Landessynode 2004 hat der Synodale Dr. von Renesse zum Bericht des Präses zu Punkt 1.2 „Gerechtigkeit zwischen den Generationen“ folgenden Antrag (Prot. S. 42) gestellt:

„Die Kirchenleitung wird aufgefordert, bis zur nächsten Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über Beiträge der nicht lohn- und einkommensteuerpflichtigen Glieder der Kirche vorzulegen. Eckpunkte dieses Gesetzes sollen ein Bemessungssatz von 0,5 % des frei verfügbaren Einkommens und als Basis die Feststellung des vorgenannten Einkommens durch Selbsteinschätzung der Betroffenen sein.“

Des Weiteren wurde seitens der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen die Einführung eines allgemeinen Kirchgeldes unter gleichzeitiger Entwicklung generationsgerechter Finanzierungsstrukturen vorgeschlagen (Beschluss vom 06.12.2004).

Außerdem gehen im Steuerdezernat der Evangelischen Kirche von Westfalen regelmäßig Anfragen älterer Gemeindeglieder ein, die ebenfalls die Frage nach einer Beitragsbeteiligung stellen.

II. Beitragsgerechtigkeit

1. Beitragsgerechtigkeit:

Bei einer Einbindung der nicht lohn- und einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder hinsichtlich der Finanzierung kirchlicher Aufgaben sollte – wie schon beim besonderen Kirchgeld (Einführung 2001) – der Aspekt der **Beitragsgerechtigkeit i.S.d. Art. 17 Abs. 2 KO** im Vordergrund stehen. Nach dieser Vorschrift sollen alle Gemeindeglieder an ihrem Teil – also entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit – durch freiwillige Opfer und pflichtgemäße Abgaben den Dienst der Gemeinde mittragen.

2. Beitragsformen:

a) Allgemeines Kirchgeld

aa) Definition: allgemeines Kirchgeld

Der Antrag und die Vorschläge zielen offenbar auf die Einführung eines sog. allgemeinen Kirchgeldes i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Kirchensteuergesetz NRW (KiStG NRW) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO). Bei diesem handelt es sich um einen Gemeindebeitrag wie er auch in Art. 17 Abs. 2 der Kirchenordnung (KO) erwähnt ist. Die Einnahmen hieraus fließen allgemein in den Haushalt.

Im Gegensatz hierzu dient das freiwillige Kirchgeld regelmäßig der finanziellen Unterstützung von Gemeindeprojekten durch möglichst viele Gemeindeglieder. Anders als das allgemeine Kirchgeld ist die Entrichtung eines freiwilligen Kirchgeldes für das Gemeindeglied keine Kirchensteuer und daher nicht verpflichtend.

bb) Entwicklung und Verbreitung

In der **EKvW** wurde das allgemeine Kirchgeld im Jahre 1927 gesetzlich eingeführt. Im Hinblick auf die Einführung der Kirchensteuer von der Lohn- und Einkommensteuer i.H.v. 10 % wurde später zunehmend auf seine Erhebung verzichtet; der Verzicht war den Kirchengemeinden mit einer Verfügung aus dem Jahre 1964 empfohlen worden. Die Erhebung hat allerdings noch vereinzelt bis Anfang der 70-er Jahre stattgefunden.

Das Landeskirchenamt hat sich bis heute die Möglichkeit der Erhebung eines allgemeinen Kirchgeldes gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Im Rahmen der jährlichen Anerkennung des Hebesatzbeschlusses durch das Finanzministerium und die Staatskanzlei NRW erfolgt auch eine generelle Anerkennung eines gestaffelten Kirchgeldes. Es erfolgt lediglich keine Festlegung des allgemeinen Kirchgeldes im jährlichen Hebesatzbeschluss der Landessynode.

Das allgemeine Kirchgeld bzw. ein Gemeindebeitrag wird zur Zeit bereits in **16 von 23 Gliedkirchen der EKD** erhoben, nicht hingegen in den drei evangelischen Landeskirchen in NRW.

Gegenüber der Kirchenkonferenz der EKD am 8./9.12.2004 hat der Vorsitzende der Steuerkommission hierzu auf die positiven Erfahrungen mit der Erhebung – besonders unter der älteren Generation – in der **Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens** hingewiesen. Das Aufkommen beträgt hier 15,5 Mio. €, nach Abzug der Verwaltungskosten **13,2 Mio. €** und ist damit so hoch wie 1/5 der dortigen Kirchensteuereinnahmen. Das dortige Landeskirchenamt plant einen weiteren Ausbau dieses Gemeindebeitrags.

cc) Kirchgeldpflichtige in anderen Landeskirchen:

Ursprünglich galt nach den landeskirchlichen Regelungen zum allgemeinen Kirchgeld als Prinzip, dass jedes Gemeindeglied – ggf. neben der Kirchensteuer – einen bestimmten Betrag für die Kirchengemeinde leisten müsse. Inzwischen enthalten die Regelungen überwiegend die Bestimmung, dass eine Kirchgeldpflicht erst mit Volljährigkeit eintritt.

In der seit dem 1.1.2005 in der Ev. Landeskirche in Baden geltenden gesetzlichen Regelung sind alle diejenigen volljährigen Gemeindeglieder kirchgeldpflichtig, die über ein eigenes Einkommen verfügen, jedoch keine Kirchensteuer entrichten.

Bislang waren allerdings in Baden diejenigen Gemeindeglieder von der Zahlungspflicht befreit, die Bezüge nach dem Sozialhilfegesetz erhalten oder die in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

b) Kirchenbeitrag

Die Leistungsfähigkeit ist bei Sozialhilfe-, BaföG- sowie Arbeitslosengeldempfängern allenfalls sehr eingeschränkt vorhanden. Aber auch bei Unterhaltsempfängern – insbesondere bei Minderjährigen - sollte auf eine Beitragspflicht verzichtet werden, zumal deren empfangene Leistungen in der Regel bereits aus versteuertem Einkommen stammen.

Da außerdem unterstellt werden kann, dass die Kirchenmitglieder, die nicht zu diesem Personenkreis gehören, bereits Kirchensteuern oder besonderes Kirchgeld zahlen, kommen für die **Beitragspflicht** in Form einer hier angedachten **Beitragsleistung** fast ausschließlich **Kirchenmitglieder** in Betracht, die sich **nicht mehr im aktiven Erwerbsleben** befinden.

Damit werden anders als bei den in anderen Landeskirchen bestehenden Regelungen zum allgemeinen Kirchgeld nicht grundsätzlich alle Gemeindeglieder an dieser Beitragsform beteiligt. Mithin stellt sich die im weiteren dargestellte Beitragsbeteiligung als eine **neue Beitragsform** dar, für die eine eigenständige Bezeichnung gefunden werden muss.

Als Arbeitstitel soll zunächst von einem

Kirchenbeitrag der Bezieher von Alterseinkünften

gesprochen werden.

Bislang war nämlich auf die Einführung eines allgemeinen Kirchgeldes oder auch sonstigen Kirchenbeitrags insbesondere im Hinblick auf die ausstehende notwendige Änderung der Rentenbesteuerung verzichtet worden. Letztmalig mit Urteil vom 06.03.2002 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 105, 73) die Ungleichbehandlung in Form der Besteuerung von Pensionen einerseits und die faktische Steuerfreistellung der Renten andererseits beanstandet. Das nunmehr zum **01.01.2005** in Kraft getretene **Alterseinkünftegesetz**¹ wird - allerdings auch über mehrere Jahrzehnte gesehen - weitgehend keine angemessene Beitragsbeteiligung der Alterseinkünftebezieher zur Folge haben.

Ab 2005 wird mit der gesetzlichen Neuregelung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Alterseinkünften schrittweise zur **nachgelagerten Besteuerung** übergegangen.

Schau- bild 1

Bisher waren die Vorsorgeaufwendungen (Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung), die in der aktiven Erwerbsphase geleistet wurden, grds. lediglich zu 50 % zzgl. einer beschränkten Sonderausgabenabzugsmöglichkeit steuerfrei. Zukünftig werden die Abzugsmöglichkeiten regelmäßig erhöht und in der Endstufe im Kalenderjahr 2025 werden 20.000 € steuerfrei gestellt. Die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen betragen 2005 60 % der Gesamtaufwendungen einschließlich der Arbeitgeberanteile. Der Höchstbetrag für das Kalenderjahr 2005 beträgt daher 12.000 € (20.000 € x 60 %). Der Prozentsatz steigt ab dem Kalenderjahr 2006 um jährlich 2 %-Punkte, bis er im Kalenderjahr 2025 100 % und damit den Höchstbetrag von 20.000 € erreicht hat.

Hingegen wurden die aus den Vorsorgeaufwendungen erwirtschafteten Renten lediglich mit einem sog. Ertragsanteil, z.B. bei Beginn des Rentenbezugs mit dem 65. Lebensjahr i.H.v. 27 % (60. Lebensjahr i.H.v. 32 %) des Rentenbetrages der Besteuerung unterworfen, wodurch die Renten in aller Regel steuerfrei blieben.

¹ vom 05.07.2004, BGBl I S.1427

Für alle Rentenbezieher bis einschließlich Renteneintritt 2005 erfolgt die Besteuerung nunmehr durchgängig mit der Maßgabe, dass ein Ertragsanteil von 50 % zu Grunde gelegt wird. Von 2006 an steigt der Ertragsanteil jährlich um 2%-Punkte, bis er 2020 80 % beträgt. Ab dem Kalenderjahr 2021 erfolgt der Anstieg um jeweils 1 %-Punkt bis zum Kalenderjahr 2040, so dass erst dann diese Renten zu 100 % steuerpflichtig sein werden.

Entscheidend ist allerdings, dass der jeweilige Ertragsanteil, der zu Beginn des Renteneintritts gilt, während der gesamten Zeit des Rentenbezugs unverändert fortbesteht und somit ein Ansteigen der Steuern auf die jeweilige individuelle Rente nicht erfolgt.

Auch das Bundesfinanzministerium geht deshalb davon aus, dass auch nach 2005 mehr als $\frac{3}{4}$ aller Rentnerhaushalte keine Steuern auf ihre Rente zahlen werden.² Auch zukünftig würden Durchschnittsrenten steuerunbelastet bleiben, was selbst dann gelte, wenn noch eine „normale“ Betriebsrente hinzukomme.³

Für das Kalenderjahr 2005 heißt das, dass unter Berücksichtigung des zurzeit maßgeblichen Grundfreibetrages von 7.664,00 € jährlich Renten bis zu einem Betrag von 15.328,00 € (monatlich 1.277,00 €) steuerfrei bleiben. Ehegatten können also bis zu 2.554,00 € monatliche Rentenleistungen steuerfrei empfangen.

Obwohl also zunehmend eine nachgelagerte Rentenbesteuerung erfolgen wird, werden sich unter folgenden Gesichtspunkten entgegen dem eigentlichen steuerlichen Anliegen des Alterseinkünftegesetzes Steuerausfälle und dementsprechend **erhebliche Kirchensteuerausfälle** i.H.v. geschätzt 2,9 Mio. € in 2005 bis 30,69 Mio. € im Kalenderjahr 2025 ergeben.

Schau-
bild 2

Denn:

- Während die Renten zukünftig voraussichtlich nur noch geringfügig steigen werden, werden die steuerlichen Grundfreibeträge entsprechend der Inflationsrate regelmäßig angepasst werden müssen und damit deutlich stärker ansteigen.
- Die zunehmende Entsteuerung der Vorsorgeaufwendungen hingegen erfolgt in der aktiven Erwerbszeit zu einem wegen des höheren Einkommens bedingten höheren Steuersatzes als die zunehmende Besteuerung der niedrigeren Rentenbeträge.
- Aufgrund der Progressionswirkung ist aber auch bei Überschreiten der entsprechenden Grundfreibeträge der Anstieg der Einkommensteuer und damit auch der Kirchensteuer auf die Alterseinkünfte gering.

Um diesen Kirchensteuerausfällen in dieser Übergangsphase entgegenzuwirken und damit gleichzeitig die Beitragsgerechtigkeit i.S.d. Art. 17 Abs. 2 KO herzustellen, sollte also die **Pflicht zur Leistung eines Kirchenbeitrages** konkret für **Alterseinkünftebeziehende** begründet werden.

Es sollte hierbei auf das Alter von 60 Jahren abgestellt werden. Zwar liegt das gesetzliche Renteneintrittsalter bei 65 Jahren, allerdings tritt erfahrungsgemäß der größte Teil der Erwerbstätigen bereits bis zum 60. Lebensjahr in den Ruhestand.

² Bundesministerium für Finanzen, Broschüre : „Das Alterseinkünftegesetz : Gerecht für Alt und Jung“

³ Bundesministerium für Finanzen: „Fragen und Antworten zur Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften“

Zurzeit sind von den 2.643.635 Gemeindegliedern 813.002 60 Jahre und älter, was einem Anteil von rd. 31 % entspricht. Bis zum Kalenderjahr 2015 wird sich dieser Anteil voraussichtlich in diesem Bereich einpendeln.⁴

III. Kirchenbeitragsregelungen

Nach obigen Ausführungen soll die Beitragspflicht ab dem 60. Lebensjahr bestehen.

Der Vorschlag des Landessynodalen von Renesse, 0,5 % des frei verfügbaren Einkommens als Bemessungsgrundlage zu Grunde zu legen, deckt sich mit den Beitragsregelungen der Ev. Landeskirche Anhalt und der Ev. Landeskirche Baden; in letzterer beträgt der maximale Beitrag jährlich 150 €

Die relativ geringe Höhe der des Beitrags erlaubt es den Gemeindegliedern, ggf. zusätzlich ein freiwilliges Kirchgeld für Gemeindeprojekte an ihre örtlichen Kirchengemeinden zu leisten (vgl. II).

Da den betroffenen Gemeindegliedern eine komplizierte Berechnung nicht zugemutet werden sollte, ist für den Kirchenbeitrag folgende Stufentabelle entwickelt worden:

Beitragstabelle
(Bemessungsgrundlage 0,5 % vom Einkommen)

monatliche Einkünfte	Beitrag monatlich	Jahreseinkünfte	Beitrag jährlich
ab 1.000 €	5,00 €	12.000 €	60 €
bis 1.100 €	5,50 €	13.200 €	66 €
bis 1.200 €	6,00 €	14.400 €	72 €
bis 1.300 €	6,50 €	15.600 €	78 €
bis 1.400 €	7,00 €	16.800 €	84 €
bis 1.500 €	7,50 €	18.000 €	90 €
über 1.500 €	8,00 €	über 18.000 €	96 €

Die Beitragstabelle beginnt mit monatlichen Einkünften ab 1.000 €

Zugrunde gelegt wurde hierbei die in den OECD-Ländern anerkannte Armutsrisikogrenze. Bei der Armutsrisikogrenze handelt es sich um eine internationale Vergleichseinheit. Wer weniger als 60 % des medialen Einkommens erzielt, ist von Armut bedroht. D.h. dass in diesem Bereich von Armut nicht gesprochen werden kann, sondern lediglich das Risiko besteht, von Armut bedroht zu sein.

Als alternative Eingangsstufe käme das sog. steuerliche Existenzminimum (§32 a Einkommensteuergesetz) in Betracht. Die Beitragstabelle würde mit der Eingangsstufe 650 € und einem Beitrag von 3,50 € beginnen. Einkommen bis zu dieser Höhe sind von der Beitragspflicht **ebenso wie bei der Einkommensteuer** ausgenommen, da dem Steuerpflichtigen soviel ver-

⁴ aus der Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der EKvW 2005 (Seite 3):

„Die Altersstruktur der Gemeindeglieder wird sich deutlich verändern. Im Jahre 2002 waren in Westdeutschland 19,8 % der Mitglieder unter 20 Jahre, 29,8 % über 60 Jahre und 50,5 % zwischen 20 und 60 Jahre alt. Letzteres ist die Altersgruppe, die im wesentlichen für das Kirchensteueraufkommen verantwortlich ist. Im Jahre 2030 wird dieser Anteil auf 44,1 % und der Anteil der unter 20jährigen auf 15,1 % gesunken sein. Der Anteil der über 60jährigen wird auf 40,8 % steigen. Damit wird deutlich, dass die Zahl der kirchensteuerzahlenden Mitglieder stärker sinken wird als die Gesamtmitgliedertzahl.

bleiben muss, als er zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bedarf. Wenn man den Kirchenbeitrag als Beitrag gem. Art. 17 Abs. 2 KO konzipiert und vor dem Hintergrund der Beitragsgerechtigkeit als fortgesetzte Kirchensteuer in abgeschwächter Form versteht, erscheint diese Eingangsstufe systemkonform. Dies zeigt die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern (60 +) zu Rentnern (60 +) in der Beitragsspanne 650 €- 1.000 €, je nachdem ob Kirchensteuer oder Kirchenbeitrag zu zahlen sind.

Die Tabelle endet mit der Stufe „über 1.500 €“, weil hiernach in der Regel eine Pflicht zur Zahlung von Kirchensteuern besteht.

Im Übrigen sollen Kirchensteuern, soweit solche festgesetzt werden, nach der Kirchenbeitragsordnung auf den Kirchenbeitrag angerechnet werden, auch wenn dies nach dem KiStG NRW (vgl. § 4 Abs. 3 und Abs. 4 hinsichtlich des allgemeinen Kirchgeldes in der Form der Kirchensteuer) nicht zwingend vorgeschrieben ist. Erfolgt also im Stufenbereich „über 1.500 €“ eine Kirchensteuerfestsetzung, ist diese Kirchensteuer auf den Kirchenbeitrag anzurechnen, bis er aufgrund der Höhe der Kirchensteuer ganz entfällt.

Ehegatten werden jeder für sich nach der bei ihnen gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchenbeitrag herangezogen. Die Tabellenwerte sind dabei bei unterstellter Eingangsstufe von 650 € so gestaltet, dass es grds. unerheblich ist, ob nur ein Ehegatte Rente bezieht oder beide – ggf. auch unterschiedlich hohe – Renten beziehen (z.B. nur Ehemann 1.500 € = 7,50 € mtl./ Ehemann 800 € (4,00 €) und Ehefrau 700 € (3,50 €) = 7,50 €).

Die niedrigen Eingangsbeträge sind vor dem Hintergrund der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sinnvoll. Sie sind an den Grundfreibetrag gem. § 32 a EStG (Existenzminimum s.o.) angepasst. Eine Schlechterstellung von „Alleinvertienern“ zu Ehegatten wird vermieden. Würde die Eingangsstufe 1.000 € betragen, käme es zu einer Benachteiligung der Rentnerhaushalte, in denen nur ein Ehegatte Rentenbezieher ist (z.B. nur Ehefrau 1.500 € = 7,50 € mtl./ Ehemann bezieht Rente von 750 € (0,00 €) und Ehefrau bezieht Rente von 750 € (0,00 €) = 0,00 €).

Im Hinblick auf Art. 17 Abs. 2 KO („pflichtgemäße Abgaben“) sollen die Regelungen über den Kirchenbeitrag kirchengesetzlich ausgestaltet werden.

Allerdings sollen Bestimmungen über eine Zwangsvollstreckung des Kirchenbeitrages nicht aufgenommen werden (sog. *lex imperfecta*), da im Falle der Nichtzahlung des Gemeindegliedes der Beitrag nicht zwangsweise eingezogen werden soll (so auch in anderen Landeskirchen, ausdrücklich in § 7 Abs. 2 Kirchgeldordnung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz geregelt).

Für eine derartige Kirchenbeitragsordnung bzw. für einen so gestalteten Kirchenbeitrag ist eine staatliche Anerkennung als Kirchensteuer nicht notwendig (§ 4 Abs. 1 Nr. 4, §§ 16, 17 KiStG NRW; dies entspricht auch der Handhabung in Berlin-Brandenburg und in der Kirchenprovinz Sachsen).

Bei dem **Kirchenbeitrag der Bezieher von Alterseinkünften** handelt es sich also konstruktiv um eine „fortgesetzte Kirchensteuer in *abgeschwächter Form*“.

IV. Aufkommenserwartung

Schaubild 4

Bei den im Schaubild dargestellten Rentenbeträgen im Westen (Stand: November 2005) handelt es sich ausschließlich um Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Betriebsrenten sowie Renten aus Zusatzversorgungskassen, die häufig daneben gezahlt werden, sind hierbei nicht berücksichtigt.

Auch alle weiteren Einkünfte - beispielsweise aus Vermietung und Verpachtung und Kapitalvermögen - sind hier ebenfalls nicht berücksichtigt.

Schaubild 3

Bei einem geschätzten Durchschnittseinkommen von 1.090 € würde sich ein monatlicher Beitrag von 5,50 € bzw. 66,00 € im Kalenderjahr ergeben.

Würde nur die Hälfte der 813.002 über 60jährigen Gemeindeglieder der EKvW diesen durchschnittlichen Beitrag leisten, ergäbe sich ein voraussichtliches Aufkommen i.H.v. rd. 26,8 Mio. € jährlich, nach Abzug von maximal 15 % Verwaltungskosten (vgl. Ev.-Luth.. Kirche Sachsens unter III.) könnte hiernach mit einem **Nettoaufkommen von rd. 22,9 Mio. €** gerechnet werden.

Selbst wenn aber nur ein Viertel der 813.002 über 60jährigen Gemeindeglieder diesen Beitrag leisten würde, ergäbe sich ein Aufkommen i.H.v. rd. 13,4 Mio. € jährlich, nach Abzug von maximal 15 % Verwaltungskosten könnte hiernach mit einem **Nettoaufkommen von rd. 11,4 Mio. €** gerechnet werden. Nach einer Implementierungsphase werden die Verwaltungskosten deutlich sinken.

V. Begleitmaßnahmen

Auch wenn die Einführung des Kirchenbeitrages wegen seiner Ausgestaltung im Unterschied zum besonderen Kirchgeld kaum Brisanz aufweist, sollte sie gleichwohl von einer guten Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Dem Beitragspflichtigen sollten die Argumente der Beitragsgerechtigkeit transparent gemacht werden. Hierzu sollte sowohl in den Informationsschriften als auch in den jeweiligen Anschreiben auf das bereits bestehende gebührenfreie Kirchensteuer-Telefon hingewiesen werden. Zudem sollte in dem Anschreiben darauf eingegangen werden, dass der Kirchenbeitrag für allgemeine Aufgaben verwandt wird und eben gerade nicht - anders als beim freiwilligen Kirchgeld - für bestimmte Projekte.

Anzumerken ist, dass es auf einen größeren Informationsbericht zum allgemeinen Kirchgeld im Westfalen-Blatt am Samstag, dem 05.02.2005 keinerlei Reaktionen von Gemeindegliedern gegeben hat.

Nicht zuletzt sollten auf der Grundlage des einheitlichen Meldewesens Listen der Kirchenbeitragspflichtigen erstellt und den Gemeinden, respektive den Pfarrern und Pfarrerinnen, für die seelsorgliche Begleitung zur Verfügung gestellt werden.

VI. Einzug und Verteilung

Gem. § 31 AO ist die Finanzverwaltung zur Datenlieferung verpflichtet. D.h. anhand der gelieferten Daten, müsste es möglich sein, diejenigen mitzuteilen, die bereits Kirchensteuern zahlen oder deren Kirchensteuern niedriger als der Kirchenbeitrag sind. Es kann daher fast zielgenau der betroffene Personenkreis erfasst werden. Somit kann eine mögliche Verärge-

rung bei denen, die bereits eine über dem Kirchenbeitrag liegende Kirchensteuer zahlen (Doppelbesteuerung), vermieden werden. Somit würde sich auch ein positiveres Bild in der Öffentlichkeit ergeben.

In der EKvW und in der EKIR können gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 KiStO Kirchgeldtarife für die Kirchengemeinden kirchengesetzlich festgesetzt werden; in der Lippischen Landeskirche werden sie für die Landeskirche festgesetzt. Diese Bestimmungen gelten allerdings originär für das allgemeine Kirchgeld.

Da es sich bei dem dargestellten Kirchenbeitrag nicht um eine Kirchensteuer im Sinne des KiStG NRW (vgl. VI.) handelt, ist es - wie beim allgemeinen Kirchgeld - Aufgabe der kirchlichen Verwaltung diesen Einzug durchzuführen. Der Einzug des Kirchenbeitrags bei den Gemeindegliedern muss durch ein persönliches Anschreiben erfolgen. In der EKvW, wo das Ortskirchensteuerprinzip gilt, werden die Kirchensteuern von der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Kirchengemeinden und steuererhebenden Verbände verwaltet, so dass sinnvollerweise von hier aus auch der Kirchenbeitrag erhoben werden sollte.

Der Einzug durch die Gemeinsame Kirchensteuerstelle wäre auch deshalb besonders verwaltungswirtschaftlich, weil die Anbindung an das Meldewesendezernat ermöglicht, dass – ähnlich wie bei den Wahlbenachrichtigungskarten bei der Presbyterwahl – die kirchgeldpflichtigen Gemeindeglieder mittels EDV-Verfahren über das Rechenzentrum festgestellt und angeschrieben werden können. Die Einnahmen würde dann - anders als bei der Kirchensteuer - direkt in der Höhe des jeweiligen Beitrags des Mitgliedes (allerdings unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten), dem Kirchenkreis bzw. der Kirchengemeinde zufließen, in der das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz hat.

VII. Kompatibilität zu Projekten vor Ort

Mittlerweile sind im Steuerdezernat Schreiben einzelner Kirchenkreise eingegangen, die ähnliche Projekte (frw. Kirchgeld/ Gemeindebeiträge) vor Ort mit Erfolg eingeführt haben. Diese sehen in der Einführung eines Kirchenbeitrages für Alterseinkünftebezieher die Gefahr, dass die Parallelerhebung kontraproduktiv sein könnte. Die Anfragen zielen in die Richtung, dass den Kirchenkreisen freigestellt werden sollte, ob sie den von der Landeskirche geplanten „Kirchenbeitrag für Bezieher von Altereinkünften“ umsetzen oder die bereits existierenden Projekte fortführen.

Hierbei sollte jedoch bedacht werden, dass der Beitrag für Alterseinkünftebezieher

- vom Grundgedanken her eine „fortgesetzte Kirchensteuer“ vor dem Hintergrund der Beitragsgerechtigkeit für alle (s. S. 2 ff.) sein soll,
- sich auf Ebene der EKvW ein „bunter Warenkorb“ ergeben würde,
- den betroffenen Mitgliedern schwer zu vermitteln wäre, warum keine einheitlichen Sätze erhoben werden,
- wenn es sich um eine sog. „fortgesetzte Kirchensteuer“ handelt, unterschiedliche „Hebesätze“ rechtlich nicht zulässig sind,
- die Mitgliedschaft in besonderen Fällen statt Ausnahme zu bleiben, ggf. zur Regel wird, weil betroffene Mitglieder in Kirchengemeinden ohne Kirchenbeitrag streben,
- eine Interimslösung für den Zeitraum sein soll, bis die nachgelagerte Besteuerung im Kalenderjahr 2025 vollständig umgesetzt ist.

Es könnte sich aber ein Problem ergeben, wenn die zuständige Ortskirchengemeinde bereits ein freiwilliges Kirchgeld eingeführt hat. Dieses ist grundsätzlich projektbezogen, wobei das Presbyterium vorweg die Haushaltsbestimmung getroffen hat. Beide Erhebungsarten (Kirchenbeitrag der Alterseinkünftebezieher und ein freiwilliges Kirchgeld) sind miteinander kompatibel, d.h. widersprechen einander nicht, weil sie keine unterschiedlichen Zielrichtungen haben. Um aber eine bessere Akzeptanz bei den Betroffenen zu erreichen, sollte eine Anrechnungsvorschrift derart konzipiert werden, dass die Betroffenen eine Anrechnung auf den Kirchenbeitrag für Alterseinkünftebezieher vornehmen dürfen, wenn sie ein freiwilliges Kirchgeld oder einen anderweitigen Gemeindebeitrag geleistet haben. Nur in diesen Fällen ist eine Verrechnung mit Spenden systemimmanent, weil der Beitragscharakter des Alterseinkünftebeitrages nicht aufgeweicht wird.

Den Mitgliedern, die bereits etwaige Projekte unterstützen oder einen Gemeindebeitrag leisten, ist daher eine Anrechnungsmöglichkeit einzuräumen. Der Hinweis auf diese Anrechnungsmöglichkeit sollte in dem jährlichen Anschreiben (s. IX.) erfolgen und könnte wie folgt formuliert werden:

„Wenn sie bereits unser Projekt *Aktion 5* oder die *Kirchengemeinde in Form eines Gemeindebeitrages* finanziell unterstützt haben, möchten wir uns hierfür sehr bedanken und stellen Ihnen frei, ob sie den bereits von ihnen geleisteten Betrag auf den hier erbetenen Beitrag anrechnen möchten.“

VIII. Umsetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Die betroffenen Gemeindeglieder sollten mit einem gewinnenden und überzeugenden Brief angeschrieben werden, der mit Unterstützung von Fachleuten aus der Öffentlichkeitsarbeit erstellt wird und möglichst jährlich inhaltlich etwas überarbeitet werden sollte. Ab dem 2. Jahr der Kirchgeldpflicht wäre es angebracht, den Brief mit einem Dank zu versehen, so dass das Einzugsverfahren verwaltungsökonomisch mit 2 Arten von Briefen auskäme und sich somit die Verwaltungskosten u.U. deutlich geringer – als oben kalkuliert (vgl. IV a.E.) – darstellen könnten.

In den Anschreiben ist aufzunehmen, dass eine evtl. gezahlte Kirchensteuer und bereits geleistete projektbezogene Beiträge oder Gemeindebeiträge an die Kirchengemeinde angerechnet bzw. abgezogen werden können. Außerdem könnte ggf. darauf hingewiesen werden, dass eine Zwangsvollstreckung trotz bestehender Kirchenbeitragspflicht nicht stattfindet. Insoweit unterscheidet sich der Kirchenbeitrag vom besonderen Kirchgeld, bei dem der Einzug zwangsweise durch die Finanzverwaltung erfolgt, was in Einspruchsverfahren regelmäßig beanstandet wird. Unter der Vorgabe der gesetzlichen Verpflichtung ohne Zwangsbeitreibung kann beim Kirchenbeitrag auf ein aufwändiges Rechtsbehelfsverfahren verzichtet werden.

Im Gegensatz zum besonderen Kirchgeld kann sich auch nicht der Ehegatte des Kirchgeldpflichtigen finanziell betroffen fühlen.

Dem Brief sollten aus Vereinfachungsgründen eine vorgedruckte Einzugsermächtigung für monatlich laufende Zahlungen und für Gemeindeglieder, die stattdessen einen Jahresbeitrag leisten wollen, ein Überweisungsträger beigelegt werden.

Altersvorsorgeaufwendungen

Jahr	Prozentuale Höhe der abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen	Höchstbetrag in EURO
2005	60 %	12.000
2006	62 %	12.400
2007	64 %	12.800
2008	66 %	13.200
2009	68 %	13.600
2010	70 %	14.000
2011	72 %	14.400
2012	74 %	14.800
2013	76 %	15.200
2014	78 %	15.600
2015	80 %	16.000
2016	82 %	16.400
2017	84 %	16.800
2018	86 %	17.200
2019	88 %	17.600
2020	90 %	18.000
2021	92 %	18.400
2022	94 %	18.800
2023	96 %	19.200
2024	98 %	19.600
2025	100 %	20.000

Finanzielle Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes

1. Einkommensteuerausfälle in den Kassenjahren 2005 bis 2010 (Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Minder-einnahmen 2005	Minder-einnahmen 2006	Minder-einnahmen 2007	Minder-einnahmen 2008	Minder-einnahmen 2009	Minder-einnahmen 2010
Bund	- 442	- 504	- 922	- 1.338	- 1.648	- 1.945
Länder	- 392	- 449	- 817	- 1.183	- 1.468	- 1.730
Gemeinden	-	- 157	- 286	- 414	- 514	-605
	141					
Insgesamt	- 975	- 1.110	-2.025	- 2.935	- 3.630	- 4.280

Quelle: Gesetzentwurf Dt. Bundestag-Drucksache 15/2150

2. Geschätzte Kirchensteuerausfälle in der EKvW

(0,3 % der Mindereinnahmen aus Einkommensteuer aller Gebietskörperschaften)
(Mio. Euro)

	Minder-einnahmen 2005	Minder-einnahmen 2006	Minder-einnahmen 2007	Minder-einnahmen 2008	Minder-einnahmen 2009	Minder-einnahmen 2010	Minder-einnahmen 2025
EKvW	- 2,9	- 3,3	- 6,0	- 8,8	- 10,89	- 12,84	- 30,69

Erläuterungen:

Der **Prozentwert** kommt folgendermaßen zu Stande:

statistisch festgesetzter Anteil der ev. Kirchensteuer am Gesamt-Einkommensteueraufkommen	3,0 %
Anteil der EKvW am Gesamt-Kirchensteueraufkommen der EKD	10,0 %
Anteil der EKvW am Gesamt-Einkommensteueraufkommen (10% von 3%)	0,3 %

Der **Wert für 2025** kommt folgendermaßen zu Stande:

durchschnittliche jährliche Steigerung der Kirchensteuerausfälle 2005 bis 2010	1,19 Mio. €
kumulierte Steigerung der Kirchensteuerausfälle 2011 bis 2025 (15 Jahre zu je 1,19 Mio. €)	17,85 Mio. €
Kirchensteuerausfälle 2010 zzgl. kumulierte Kirchensteuerausfälle (12,84 Mo. €+ 17,85 Mio. €)	30,69 Mio. €

Potentielle Zahler von Allgemeinem Kirchgeld bis zum Jahr 2015

Stichtag	Anzahl Gemeindeglieder EKvW *	Anzahl Gemeindeglieder 60+ (Kirchgeldzahler)		Anteil	Aufkommen an allg. Kirchgeld abzgl. 15% Verw.-Kosten (Euro) **
25.05.2005	2.643.635	Jahrgänge 1944 und älter	813.002	30,75%	22.900.000
		Zugang 2005 (Jg. 1945)	21.318		
		Sterberate (4,74 %)	-39.547		
31.12.2005	2.634.498		794.773	30,17%	22.300.000
		Zugang 2006 (Jg. 1946)	24.974		
		Sterberate (4,74 %)	-38.856		
31.12.2006	2.611.498		780.891	29,90%	22.000.000
		Zugang 2007 (Jg. 1947)	27.553		
		Sterberate (4,74 %)	-38.320		
31.12.2007	2.588.498		770.124	29,75%	21.700.000
		Zugang 2008 (Jg. 1948)	29.789		
		Sterberate (4,74 %)	-37.916		
31.12.2008	2.565.498		761.997	29,70%	19.500.000
		Zugang 2009 (Jg. 1949)	32.628		
		Sterberate (4,74 %)	-37.665		
31.12.2009	2.542.498		756.960	29,77%	21.300.000
		Zugang 2010 (Jg. 1950)	31.924		
		Sterberate (4,74 %)	-37.393		
31.12.2010	2.519.498		751.491	29,83%	21.100.000
		Zugang 2011 (Jg. 1951)	32.278		
		Sterberate (4,74 %)	-37.151		
31.12.2011	2.496.498		746.618	29,91%	21.000.000
		Zugang 2012 (Jg. 1952)	33.115		
		Sterberate (4,74 %)	-36.959		
31.12.2012	2.473.498		742.774	30,03%	20.900.000
		Zugang 2013 (Jg. 1953)	33.591		
		Sterberate (4,74 %)	-36.800		
31.12.2013	2.450.498		739.565	30,18%	20.800.000
		Zugang 2014 (Jg. 1954)	34.722		
		Sterberate (4,74 %)	-36.701		
31.12.2014	2.427.498		737.586	30,38%	20.700.000
		Zugang 2015 (Jg. 1955)	34.757		
		Sterberate (4,74 %)	-36.609		
31.12.2015	2.404.498		735.734	30,60%	20.700.000

* Die Anzahl der Gemeindeglieder verringert sich jedes Jahr um einen statistischen Mittelwert aus Taufen, Sterberate, Eintritten und Austritten in Höhe von 23.000.

Für das Jahr 2005 ist die Verringerung mit $23.000 \times 145/365$ anzusetzen, da der Stichtag der 25.05.2005 war.

** Für die Schätzung des Aufkommens wurde folgende Berechnung zu Grunde gelegt:

durchschnittliche Rente monatlich	1.091,50 €
Kirchgeld monatlich	5,50 €
Kirchgeld jährlich	66,00 €
geschätzter Anteil der Kirchgeldzahler am Kreis der Kirchgeldpflichtigen	50%

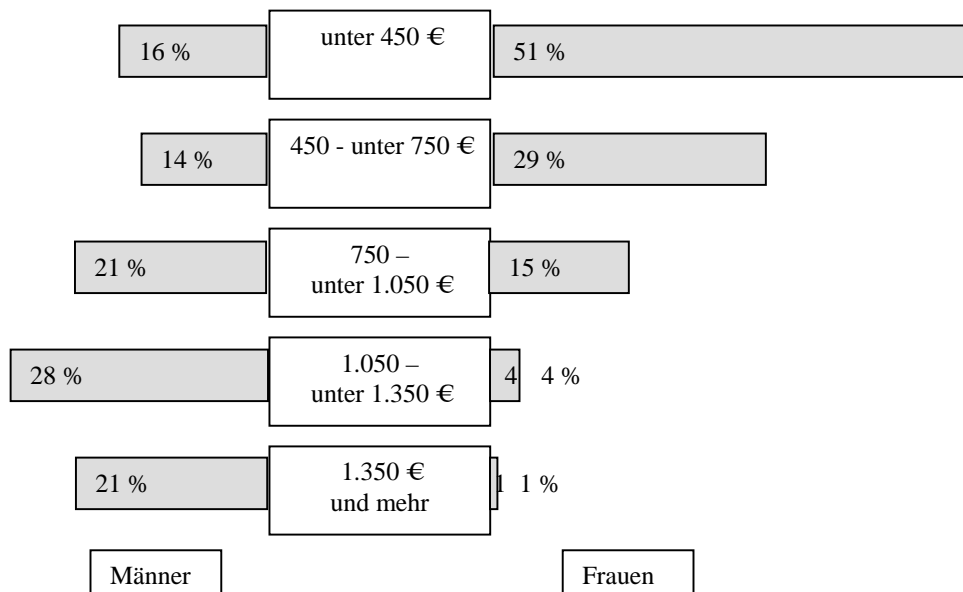
Schaubild 4

Quelle: Deutsche Rentenversicherung (VDR)

Wie hoch sind die Renten?

Über die Höhe der Renten herrschen in der Öffentlichkeit aber oft unklare Vorstellungen. Die häufig zu Vergleichszwecken angeführte Standardrente belief sich 2004/05 (nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen) auf rund 1.081 € im alten Bundesgebiet und rund 951 € in den neuen Ländern. Sie setzt aber voraus, dass der Rentenempfänger zuvor 45 Jahre lang das Durchschnittseinkommen aller Versicherten bezogen und dafür Beiträge gezahlt hat – eine Bedingung, die die meisten Versicherten nicht erfüllen. Die tatsächlichen Rentenzahlbeträge lagen denn auch bei durchschnittlich 703 € im alten Bundesgebiet und 810 € in den neuen Ländern (Stand: Ende 2004)

Rentenbeträge im Westen



Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens zur Einführung eines Kirchenbeitrags für die Bezieher von Alterseinkünften (KiBO)

<u>Kirchenkreis</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Zustimmung mit Bedenken</u>	<u>Ablehnung</u>	<u>Zusammenfassung der Stellungnahme</u>
Arnsberg KSV		X		<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Zustimmung • Einzug des Beitrags bei den Kirchenkreisen • keine Beitragspflicht bei Einkommen unter 1.000,-- €
Bielefeld KSV		X		<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Zustimmung • Ausrichtung der Beitragstabelle an den Einkommensgrenzen lt. EKD-Denkschrift zur Armut in Deutschland (07/06) • genaue Definition des Begriffs „Beitrag“ • gesetzliche Regelung hinsichtlich der Verwaltungskosten • Regelung über die Verteilung der Einnahmen <u>Auftrag an KL und LKA:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfen: Kann die Umsetzung auf Ebene von KK und KG nicht besser unter Fundraising-Gesichtspunkten geleistet werden? • unverzügliche Absprachen mit der Finanzverwaltung über die Bereitstellung der erforderlichen Daten • Planung und Durchführung einer professionellen Öffentlichkeitsarbeit • professionelle Fundraising-Software
Bochum KSV	X			keine weitere Stellungnahme
Dortmund-Mitte-Nordost KSV			X	keine weitere Stellungnahme
Dortmund-Süd KSV		X		<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzliche Zustimmung • Alter reicht als alleiniges Tatbestandsmerkmal nicht aus, da viele 60jährigen und damit Beitragspflichtigen noch berufstätig und damit kirchensteuerpflichtig sind • Begriff der „Einkünfte“ unklar – nur Renteneinkünfte oder auch Kapitaleinkünfte u.a.? • Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs gegeben?

<u>Kirchenkreis</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Zustimmung mit Bedenken</u>	<u>Ablehnung</u>	<u>Zusammenfassung der Stellungnahme</u>
Dortmund-West KSV				Stellungnahme liegt nicht vor.
Gelsenkirchen-Wattenscheid KSV		X		<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Zustimmung • Bitte um Überprüfung der Beitragstabelle • Anhebung der unteren Beitragsbemessungsgrenze (1.000;-- €) • höhere Beiträge für die höheren Einkommensstufen • Bitte um sorgfältig erstellte Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit
Gladbeck-Bottrop-Dorsten KSV		X		<ul style="list-style-type: none"> • zu kurzer Zeitraum zur Stellungnahme • Empfehlung zur Absetzung und zum ausführlichen Stellungnahmeverfahren bei weniger als 50% KG-Stellungnahmen und weniger als 2/3 KSV-Stellungnahmen <p>Zustimmung zum Kirchenbeitrag unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reaktionsquote von mind. 90% der wegen Kirchenbeitrag angeschriebenen Gemeindeglieder anstreben • gute und gewinnende Öffentlichkeitsarbeit mit zentralem Beratungstelefon/Beratung in KG und entsprechende Schulung der Mitarbeiter • klare Struktur und Benennung der Folgen bei Nichtreaktion (Mahnung...) <p>bei jetziger Ausgestaltung des Kirchenbeitrags</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freistellung, ob der Beitrag erhoben wird oder nicht
Gütersloh KSV	X			<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserungsvorschläge in der Formulierung des Gesetzestextes • Umsetzung muss wie in der Vorlage beschrieben sicher gestellt werden • Gemeindegliederzugehörigkeit des Beitragszahlers soll ersichtlich sein, um Weiterleitung an die Gemeinde sicher zu stellen
Hagen Sup.			X	<ul style="list-style-type: none"> • freiwilliges Kirchgeld auf Kirchenkreis- und –gemeindeebene existiert bereits, Kirchenbeitrag wäre Doppelwerbung • Anrechnungsregelung verwirrt eher • Verwaltungsstrukturen hinsichtlich Spenden und Kirchgeld sind im KK bereits vorhanden, Verwaltung des Beitrags durch die Gem. KiStSt wäre unnötiger Aufwand • Anregung zur Einführung einer „Kultussteuer“ staatlicherseits
KSV			X	Bedauern über verwirrende und Protest hervorrufende Pressemeldungen der Landeskirche, bevor KSV beraten konnte

<u>Kirchenkreis</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Zustimmung mit Bedenken</u>	<u>Ablehnung</u>	<u>Zusammenfassung der Stellungnahme</u>
Halle KSV				kein eindeutiger Beschluss, da uneinheitliches Bild der Rückmeldungen aus den KG die im Bereich eines KK eingehenden Beträge sollen nur diesem bzw. seinen KG zukommen
Hamm KSV			X	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahmeverfahren wird abgelehnt • Stellungnahmeverfahren nach KO und Behandlung auf der LS 2007 gefordert
Hattingen-Witten KSV			X	gemeindenaher Erhebung von zusätzlichen Einnahmen wird bevorzugt
Herford KSV			X	<ul style="list-style-type: none"> • Befürwortung des freiwilligen Kirchgeldes in den Gemeinden. • Beitragsgerechtigkeit wird umdefiniert --> bisher galten kirchensteuerfreie Rentenbezüge als gerecht • die Zielgruppe des geplanten Beitrags ist bereits jetzt schon längst ansprechbar für örtliche Gemeindeprojekte und sollte nicht zusätzlich belastet werden • Bindung von vermögenden, aber nicht kirchensteuerpflichtigen Gemeindegliedern an die Kirche ist wichtig • Beitrag ist im Hinblick auf „Kirche mit Zukunft“ kontraproduktiv, weil der Zwang zur Erstellung realistischer Gemeindekonzepte durch zusätzliche Einnahmen aufgeweicht werden könnte • Verwaltungsaufwand für örtliche Projekte wird geringer sein als für den geplanten Beitrag • durch die Anrechenbarkeit wird es zu Alternativentscheidungen zwischen Beitrag einerseits und örtlichen Projekten andererseits kommen • Bitte an die LS, die Gemeinden zur Entwicklung eigener Finanzierungskonzepte zu ermutigen
Herne KSV				keine Beschlussfassung, statt dessen Weitergabe der Einschätzung der Presbyterien: <ul style="list-style-type: none"> • 7 Presbyterien lehnen den Entwurf ab, u.a. wegen möglicher Konkurrenz des Kirchenbeitrags zu bereits bestehenden gemeindlichen Kirchgeld-Regelungen • 10 Presbyterien stimmen zu, teilweise mit dem Hinweis auf Absenkung des Beitrags für monatliche Einkommen unter 1.000,-- €

<u>Kirchenkreis</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Zustimmung mit Bedenken</u>	<u>Ablehnung</u>	<u>Zusammenfassung der Stellungnahme</u>
Iserlohn KSV		X		<ul style="list-style-type: none"> • Wunsch nach allgemeinem Stellungnahmeverfahren (KG und KS) • Beitrag soll in den KG, die bereits allgemeines Kirchgeld eingeführt haben, nicht erhoben werden
Lübbecke KSV			X	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung des Kirchenbeitrags kommt zur Unzeit und wird Unmut und Imageverlust nach sich ziehen • Beitragsgerechtigkeit nicht stichhaltig, wenn in der Vorlage von Zahlungsbereitschaft i.H.v. 50% oder 25% ausgegangen wird • Altersgrenze willkürlich gewählt • Beitrag konkurriert mit in KG bereits bestehenden Spendenaufrufen • unfaire Verantwortungsverteilung: Mitarbeiter der KG müssen für etwas gerade stehen, auf das sie keinen Einfluss haben • Durchführung zu bürokratisch, Anrechnung gerade für alte Menschen nicht praktikabel • keine Möglichkeit, z. B .Bewohner von Alten- /Pflegeheimen vom Kirchenbeitrag auszunehmen -->Verärgerung bei Angehörigen • zu hoher Verwaltungskostenansatz --> Verdacht auf versteckte Refinanzierung von LKA-Personalkosten • Verteilung der Einnahmen unklar • verschiedene konkrete Vorschläge zur Änderung des Gesetzestextes
Lüdenscheid-Plettenberg KSV			X	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenbeitrag ist kontraproduktiv, da mit dem freiwilligen Kirchgeld in KG vor Ort sehr positive Erfahrungen gemacht werden • im Falle einer Einführung des Beitrags Bitte um sensible und ausgewogene Öffentlichkeitsarbeit und Betonung, dass keine Doppelbelastung (Beitrag und freiwilliges Kirchgeld) entsteht
Lünen KSV			X	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchenbeitrag ist faktisch steuerähnliche Abgabe • Befürchtung, dass das Negativ-Image der Kirche durch die Diskussion um den Kirchenbeitrag verstärkt wird. • Gefahr sinkender Spendenbereitschaft • Ungeklärt: Erhebung und Verteilung der Beiträge • Ungeklärt: Bemessung hinsichtlich der Belastbarkeit der Rentner/innen mit geringen Einkünften • Alternativvorschlag: Befähigung und Unterstützung der Gemeinden bei der Erschließung alternativer Einnahmequellen

<u>Kirchenkreis</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Zustimmung mit Bedenken</u>	<u>Ablehnung</u>	<u>Zusammenfassung der Stellungnahme</u>
Minden KSV, Finanzausschuss			X	<ul style="list-style-type: none"> • hoher bürokratischer Aufwand • geringe Akzeptanz bei Gemeindegliedern • Konkurrenz für gemeindliche Spendenprojekte
Münster KSV		X		<ul style="list-style-type: none"> • erneutes Anhörungsverfahren nach KO und Vorlage in LS 2007 erforderlich • Grundsätzliche Zustimmung • Ausrichtung der Beitragstabelle an den Einkommengrenzen lt. EKD-Denkschrift zur Armut in Deutschland (1.000,- €) • Erhebung des Beitrags durch die Ortskirchengemeinde • gesetzliche Regelung hinsichtlich der Verwaltungskosten • Regelung über die Verteilung der Einnahmen <p><u>Auftrag an KL und LKA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfen: Kann die Umsetzung auf Ebene von KK und KG nicht besser unter Fundraising-Gesichtspunkten geleistet werden? • unverzügliche Absprachen mit der Finanzverwaltung über die Bereitstellung der erforderlichen Daten • Planung und Durchführung einer professionellen Öffentlichkeitsarbeit • professionelle Fundraising-Software
Paderborn KSV			X	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzentwurf nicht genügend transparent (Anrechnung, Selbsteinschätzung) • Begriff „Kirchenbeitrag“ irreführend, da weder freiwillig noch zwangsweise Einziehung • Konkurrenz zum freiwilligen Kirchgeld • Verwaltungskostenabzug wird kritisch gesehen • stattdessen: Empfehlung an die KG zur Einführung eines freiwilligen Kirchgelds
Recklinghausen KSV			X	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme der Beschlüsse und Stellungnahmen der KG • Diskussion der vielfältigen Bedenken • Bitte, den Entwurf von der Tagsordnung der LS 2006 abzusetzen und um ausführliches Stellungnahmeverfahren für LS 2007 • Bitte an die KL, die begonnene Diskussion unter dem Aspekt eines allgemeinen freiwilligen Kirchgelds weiter zu führen

<u>Kirchenkreis</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Zustimmung mit Bedenken</u>	<u>Ablehnung</u>	<u>Zusammenfassung der Stellungnahme</u>
Schwelm Sup.			X	besser: Verpflichtung aller KK zur Einführung eines freiwilligen Kirchgelds bereits funktionierendes System vorhanden
Siegen KSV	X			keine weitere Stellungnahme
Soest KSV, Finanzausschuss			X	<ul style="list-style-type: none"> • vor dem Hintergrund der Beitragsgerechtigkeit handelt es sich beim Kirchenbeitrag um eine fortgesetzte Kirchensteuer --> unterschiedliche und damit nicht zulässige Hebesätze. • Kirchenbeitrag ist nur eine Interimslösung bis zur vollständigen Besteuerung der Renten • zu kurze Frist zur Stellungnahme • unklarer Einkommensbegriff • Regelung des Kirchenbeitrags innerhalb des bestehenden Kirchensteuersystems günstiger? • Verteilung der Einnahmen unklar
Steinfurt-Coesfeld-Borken KSV	X			Bitte um gute begleitende Öffentlichkeitsarbeit
Tecklenburg KSV		X		<ul style="list-style-type: none"> • Tradition des freiwilligen Kirchgelds soll gepflegt und optimiert werden • fehlende Mahnungsmöglichkeit beim Kirchenbeitrag ist ungerecht • gute Öffentlichkeitsarbeit erforderlich
Unna KSV		X		<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Zustimmung • Vorschlag: Anrechnung der gezahlten Kirchensteuer auf den Kirchenbeitrag • Ablehnung der Verrechnung des Kirchenbeitrags mit anderen Zahlungen des Gemeindeglieds • kein Verzicht auf Zwangsvollstreckung • Verteilung des Aufkommens über die regelmäßige Kirchensteuerverteilung • untere Bemessungsgrenze 1.000,- € um Armutsgrenze auszunehmen

<u>Kirchenkreis</u>	<u>Zustimmung</u>	<u>Zustimmung mit Bedenken</u>	<u>Ablehnung</u>	<u>Zusammenfassung der Stellungnahme</u>
Vlotho KSV			X	<ul style="list-style-type: none"> freiwilliges Kirchgeld auf Gemeinde- oder Kirchenkreisebene ist wesentlich effektiver und mindestens genau so erfolgreich, da die Verbundenheit mit der Kirche vor Ort gefördert oder erst hergestellt wird bei Einführung des Gesetzes ist sicher zu stellen, dass die Abrechnung der Einnahmen pfarrbezirksgenau erfolgt jährliche Liste der Beitragszahler an die KG, um für Beiträge danken oder säumige Beitragspflichtige anmahnen zu können professionelle Öffentlichkeitsarbeit ist bei Einführung des Beitrags zwingend notwendig
Wittgenstein KSV	X			keine weitere Stellungnahme